jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1994/03/08 2-01/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Rechtssatz

Es steht fest, daß das einschreitende Sicherheitsorgan beim Beschwerdeführer deutlichen Alkoholgeruch aus dem Mund sowie einen unsicheren Gang festgestellt hat. Nach der Beurteilung des Sicherheitsorganes war aus dem Gesamtverhalten des Beschwerdeführers zu erkennen, daß dieser infolge des Alkoholgenusses nicht mehr in der Lage war, ein Kraftfahrzeug - ohne Gefahr für die Verkehrssicherheit - zu lenken. Seine Vermutung, daß der Beschwerdeführer nicht mehr fahrtüchtig war, war damit aber begründet. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß ein Sicherheitsorgan bei Vorliegen eines solchen

Sachverhaltes verpflichtet ist, dem Lenker eines Kraftfahrzeuges den Führerschein sowie allenfalls den Fahrzeugschlüssel abzunehmen, um eine Unfallgefahr zu verhindern. Ohne entscheidende Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob dem Beschwerdeführer in der Folge eine Übertretung im Sinne des § 5 in Verbindung mit § 99 StVO nachgewiesen werden konnte. Insgesamt war somit die vorläufige Abnahme des Führerscheins rechtmäßig.

Schlagworte

vorläufige Abnahme des Führerscheins

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at